

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der
Ortsgemeinde Stetten

vom
16. Juni 2006

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stetten hat in seiner Sitzung vom 01.06.2006 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Stetten. Die Flurstücksnummern der betreffenden Wege sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

(2) Die beiliegende Flurstückskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde Stetten gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) grün gekennzeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.

(3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(5) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von

den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103 BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege vom 07.11.1985 außer Kraft.

Anlage:

Aufstellung über die Wirtschaftswege gem. § 1 Abs. 1

Karte gem. § 1

Stetten, den 16. Juni 2006

Ortsgemeinde Stetten

(Baaden)

Ortsbürgermeister

Anlage zu §1 der Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der

Gemeinde Stetten

lfd. Nr.	Pl.Nr.	Lage
	38/1	An der Steig
	90	Osterbergweg
	93	Hutschelwiesenweg
	108	Hutschelwiesenweg
	114	Wassergangweg
	144	Brühlweg
	273	In den Hundert Morgen
	292	Am Friedhof
	302	Hinter der Kirche
	317	In der Pfütz
	328	Sandkautweg
	331	Talweg
	334	In der Sandkaut
	338	Am Ilbesheimer Weg Ober dem Tal
	340	In den neun Morgen
	341/1	In den neun Morgen
	343/1	In den neun Morgen
	344/1	In den neun Morgen
	344/2	In den neun Morgen
	346	Am Hohlgraben
	347/2	Am Hohlgraben
	351	Alzeyer Weg
	354	An der neuen Brücke
	362	An der neuen Brücke
	363	Ilbesheimer Fußpfad
	367	In den zehn Morgen
	368	Zehnmorgenweg
	372	Am Mittelweg
	373	Ilbesheimer Weg
	379	Eselsweg
	386	Rittersanggewannweg
	387	Am Eselsweg
	402	Rittersanggewannweg
	409	Am Schänzchen
	410	Eselsweg
	411	Ilbesheimer Grenzweg
	422	Galgengewanne
	424	In der Bickelsbenn
	431	Bickelsbenner Weg
	439	Muldweg
	445	Ilbesheimer Fußpfad
	447	In der großen Mulde
	456	Alzeyer weg
	462	In der Wachsgewanne

	469	Hauptweg
	471	Birkengewanne
	492	Ilbesheimer Grenzweg
	493	An der Lauterer Straße
	500	Wachsgewannenweg
	509	Am Flomborner Grund
	511	Güldengewanne
	531	In der Wachsgewanne
	532	In der Wachsgewanne
	533	An der Gabelsteinmauer
	534	Alzeyer Weg
	546	An der Gabelsteinmauer
	547	Hauptweg
	548	Ober dem Seeweg
	557	Am Seeweg
	558	In der Allinger Straße
	562	In der Allinger Straße
	564	In der Allinger Straße
	566	Flomborner Weg
	567	Seeweg
	577	Am Seeweg
	578	Lange Gewanne auf dem Kreiselberg
	593	Vorderer Flomborner Weg
	594	In der Bettzüge
	606	An der Holzstraße
	607	An der Holzstraße
	614	Grabenacker
	615	Grabenacker
	623	Dreißigmorgenweg Kreiselberg
	637	Kurzgewanne am Ort
	638	Kurzgewanne am Ort
	642	Kappesgrundweg
	644	Am Weidenwäldchen
	651	Felsbrunnenweg
	660	Am Schlittweg
	661	Osterberger Mittelweg
	669	Schlittweg
	670	Kappesgrunder und Schleifweg
	681	Nördliche Flörsheimer Gewanne
	684	Südliche Flörsheimer Gewanne
	691	Hintere Einselfthumer Gewanne
	698	In den Fuchsmorgen
	701	Am Pfarrwittum
	702	Wormser Weg
	732	Osterbergweg
	734	Osterberger Grenzweg
	735	Oben auf dem Osterberg
	741	Ober den Wiesen
	745	Dörrwiesen-Kleppeermühlweg
	747	In der Dörrwiese
	751	Osterberger Grenzweg
	752	Kleppeermühlenweg

	753	An der Schindkaut
	756	In der Hutschelwiese
	767	In der Bäckerwiese
	769	In der Bäckerwiese
	771	In der Bäckerwiese
	773	An der Schindkaut
	775	An der Kleppermühle
	779	Am Obstgarten
	789	Auf dem Gauersheimer Berg
	798	Auf dem Gauersheimer Berg
	800	Auf dem Gauersheimer Berg
	810	Auf dem Gauersheimer Berg
	811	Auf dem Gauersheimer Berg
	813	Am Kalkofen
	815	Gauersheimer Weg
	816	Unter dem Obstgarten Am Gausheimer Weg
	817	Unterer Wingertsbergweg
	818	Heilighäuschen Am Wingertsberg
	829	Heilighäuschen Am Wingertsberg
	831	Heilighäuschen Am Wingertsberg
	832	Heilighäuschen Am Wingertsberg
	840	Heilighäuschen Am Wingertsberg
	867	Heilighäuschen Am Wingertsberg
	892	Heilighäuschen Am Wingertsberg
	893	Heilighäuschen Am Wingertsberg
	1958	Im Brühl
	1977	Hinterm Schloßchen
	1978	Hinterm Schloßchen
	1981	Dr.Konrad-Adenauer-Straße